

Entgeltordnung Wohnheim Th.-Müntzer-Straße 7 - 10, Cottbus

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 99 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.03.2006 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes in der Thomas-Müntzer-Straße 7 - 10 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums im Wohnheim Th.-Müntzer-Str. 7 - 10 in Cottbus. Für den Fall, dass Wohnheimunterkünfte in der Th.-Müntzer-Straße 7 - 10 nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden können, stehen Unterkünfte für den anspruchsberechtigten Personenkreis in Wohnungen in der A.-Förster-Straße 1 - 8 zur Verfügung. Soweit in nachstehenden Bestimmungen von dem Wohnheim gesprochen wird, fallen unter diesen Begriff auch die Unterkünfte in der A.-Förster-Straße 1 - 8.
- (2) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften in dem Wohnheim ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern der Unterkünfte in dem Wohnheim ist privatrechtlich.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern, die das Max-Steenbeck-Gymnasium in Cottbus besuchen und deren Wohnsitz sich nicht in der Stadt Cottbus befindet, im Rahmen der Kapazitäten Unterkünfte im Wohnheim bereit.
- (2) Die Aufnahme von Nutzern der Unterkunft im Wohnheim erfolgt nach Antragstellung an die Stadt Cottbus/Schulverwaltungs- und Sportamt oder an die Wohnheimleitung. Die Vergabe von Unterkunftsplätzen im Wohnheim erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages auf Nutzung der Unterkünfte im Wohnheim besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:
 - a) Für die monatliche Nutzung zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler des Max-Steenbeck-Gymnasiums 100 €
 - b) Für die monatliche Nutzung zu Gunsten von Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende in beruflichen Bildungsgängen 150 €.
- (2) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim sind für den unter Abs. 1 genannten Personenkreis für jeden Tag 1/20 des Betrages als Tagessatz zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung von Unterkünften im Wohnheim zu Gunsten anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 300 € zu zahlen. Für jeden Tag der zur Verfügungstellung von Unterkünften ist für diesen Personenkreis ebenso 1/20 des vorgenannten Betrages als Tagessatz zu entrichten.
- (4) Die vorgenannten Entgelte gelten für die Bereitstellung von Unterkünften in einem Doppelzimmer des Wohnheimes, für die Bereitstellung eines 1-Bettzimmers ist ein 50%-iger Zuschlag auf das jeweilige Entgelt zu zahlen.

- (5) Bei Bedarf kann Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung von Bettwäsche richtet sich nach den Reinigungskosten; diese betragen gegenwärtig 2,70 €.

§ 4 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Über die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus ab. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim soll dabei grundsätzlich jährlich vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Wohnheimplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 5 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

§ 7 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 8 Kündigung

Die vorzeitige Kündigung des Nutzungsvertrags durch den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung des Wohnheims Th.-Müntzer-Straße 7 - 10 in Cottbus tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung Wohnheim Th.-Müntzer-Straße 7 - 10 vom 24.09.2003 außer Kraft.

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus